



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Formblatt zur Schulfremdenprüfung

### Bescheinigung

Nach § 14,2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Hauptschulen werden Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums zur Schulfremdenprüfung zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle der Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

Die Schülerin / der Schüler \_\_\_\_\_

besucht derzeit die 9.Klasse der

\_\_\_\_\_ Schule.

Sie/er kann zur Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zugelassen werden, da oben genannte Zulassungsvoraussetzung besteht.

Datum : \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Schulleitung: \_\_\_\_\_

Dienstsiegel:

